



# NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2024

Gewässerökologie für  
Wettbewerbsteilnehmende



# Förderungsrichtlinien 2024

## Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende

Auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Kommission  
Notifikationsnummer: SA.113176, sowie der Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Kommission für Fischerei und Aquakultur Notifikationsnummer: SA.113200

### ► ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

#### § 1 Zielsetzung

- (1) Ziel der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer ist die Reduktion der hydromorphologischen Belastungen zur Erreichung der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959 idgF.
- (2) Die Förderung zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer soll einen Anreiz für die frühzeitige Umsetzung von gewässerökologischen Maßnahmen bilden, die für die Förderungswerber zu produktions- und prozessunabhängigen Mehrinvestitionen oder operativen Verlusten führen können.

#### § 2 Bezug auf Bundesbestimmungen

- (1) Die Förderungsrichtlinien gehen davon aus, dass eine Förderung gemäß Umweltförderungsgesetz bzw. der darauf basierenden „Förderungsrichtlinien Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende“ gewährt wird.
- (2) Da die Förderung nach dieser Richtlinie eng an die gleich lautende Förderung gemäß Umweltförderungsgesetz gekoppelt ist, werden bei den wesentlichen fachlichen Inhalten die Förderungsbestimmungen des Bundes übernommen.  
Unter „Förderungsrichtlinien des Bundes“ sind die „Förderungsrichtlinien Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende“ – herausgegeben vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft – in der geltenden Fassung zu verstehen.

#### § 3 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Bestimmungen des § 3 der Förderungsrichtlinien des Bundes sinngemäß.

#### § 4 Allgemeine Voraussetzungen und Bedingungen

Es gelten die Bestimmungen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien des Bundes sinngemäß mit folgenden Änderungen:

- Zu Abs. 1 Z.15: Die Befassung der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft des Bundes ist nicht erforderlich
- Zu Abs. 3: Wenn der Baubeginn nicht innerhalb eines Jahres nach Zusicherung von Förderungsmitglied erfolgt, behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds eine Stornierung der Zusicherung vor

#### § 5 Förderungswerber

Es gelten die Bestimmungen des § 6 der Förderungsrichtlinien des Bundes sinngemäß.

#### § 6 Förderungsansuchen und Unterlagen

- (1) Ansuchen um Gewährung von Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds sind beim NÖ Wasserwirtschaftsfonds auf den dafür vorgesehenen Formularen direkt einzureichen bzw. können auch über die Abwicklungsstelle des Bundes eingereicht werden. Die Abwicklungsstelle des Bundes informiert den NÖ Wasserwirtschaftsfonds über das Förderungsansuchen.
- (2) Im Förderungsansuchen ist auf das Ansuchen um Förderung gemäß Umweltförderungsgesetz und die zugehörigen Unterlagen Bezug zu nehmen.

### ► GEGENSTAND, ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG

#### § 7 Gegenstand der Förderung, förderbare Kosten

Es gelten die Bestimmungen des § 4 und § 5 der Förderungsrichtlinien des Bundes sinngemäß mit folgender Änderung:

- Kostenüberschreitungen von mehr als 10 % der zugesicherten Investitionskosten plus Euro 10.000 und jedenfalls ab einem Betrag von mehr als Euro 100.000 sind dann förderfähig, wenn sie vom Kuratorium des NÖ Wasserwirtschaftsfonds genehmigt werden

## **§ 8 Art und Ausmaß der Förderung**

- (1) Mittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen gewährt.
- (2) Das Ausmaß der Förderung beträgt, soweit nicht die Abs. 3 bis 4 zum Tragen kommen,
  - für Großunternehmen 5 % der förderbaren Kosten gemäß § 7
  - für mittlere Unternehmen 15 % der förderbaren Kosten gemäß § 7
  - für kleine Unternehmen 25 % der förderbaren Kosten gemäß § 7
- (3) Für Maßnahmen, die mit Geldmitteln aus EU-Programmen gefördert werden, reduzieren sich die förderbaren Kosten um den Betrag der gewährten EU-Förderung. Die darüber hinaus gehenden Kosten werden in Höhe des gemäß Abs. 2 festgelegten Förderungsausmaßes gefördert.
- (4) Die Förderung darf nicht höher sein als die höchstmögliche Förderung gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung der EU-Kommission abzüglich der Förderung gemäß Umweltförderungsgesetz, Geldmitteln aus EU-Programmen sowie sonstigen für diese Maßnahmen gewährten Förderungen. Im Bedarfsfall ist das in Abs. 2 genannte Förderungsausmaß zu reduzieren.
- (5) Wenn Maßnahmen mit Geldmitteln des Gemeinsamen agrarpolitischen Strategieplans gefördert werden, erfolgt keine zusätzliche Förderung aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds besteht nicht.

## **§ 9 Kumulierung / Mehrere Förderungsgeber**

Es gelten die Bestimmungen des § 9 der Förderungsrichtlinien des Bundes sinngemäß.

## **► FÖRDERUNGSABWICKLUNG**

### **§ 10 Durchführung**

- (1) Die Behandlung der Anträge durch die Geschäftsführung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds sowie die weitere Abwicklung der Förderungsfälle umfasst folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Weiterleitung der Ansuchen um Gewährung von Mitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds an das Kuratorium des NÖ Wasserwirtschaftsfonds;
  - b) Bemessung der Fondsmittel;
  - c) Entgegennahme der Anträge auf Zuzählung von Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und Auszahlung der Förderungsmittel;
  - d) Entgegennahme der Kollaudierungsunterlagen und Abrechnung der Förderungsmittel;
- (2) Die Erstbeurteilung und die inhaltliche Prüfung der Förderungsansuchen sowie der Unterlagen für die weitere Förderungsabwicklung erfolgt durch die Abwicklungsstelle des Bundes gemäß § 11 UFG im Zuge der Abwicklung der Förderung gemäß Umweltförderungsgesetz. Der Fonds kann weitere Auskünfte und Stellungnahmen gemäß § 5 des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 einholen.
  - (3) Ein Antragsteller, dessen Antrag infolge der Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen abgelehnt werden muss, ist hievon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
  - (4) Nach erfolgter Beurteilung ist der Antrag mit einem Vorschlag über die Höhe der Förderung dem Kuratorium zur Entscheidung vorzulegen.
  - (5) Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds führt ausführliche Aufzeichnungen über die nach dieser Förderungsrichtlinie zugesagten Förderungen. Diese Aufzeichnungen enthalten alle Angaben, aus denen hervorgeht, dass die in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung festgelegten Freistellungsvoraussetzungen erfüllt sind und dass es sich bei dem begünstigten Unternehmen um ein kleines oder mittleres Unternehmen handelt, sofern der Anspruch auf Förderung oder auf einen Aufschlag hiervon abhängt, sowie Informationen zum Anreizeffekt der Förderung und Angaben, anhand derer sich der genaue Betrag der förderbaren Kosten feststellen lässt. Die Aufzeichnungen über die Förderung sind ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Förderung auf der Grundlage dieser Richtlinien bewilligt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren.

### **§ 11 Zusicherung**

- (1) Über die vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds erteilte Genehmigung ist der Antragsteller schriftlich in Form einer "Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds" in Kenntnis zu setzen. Soweit auf Grund von gemeinschaftsrechtlichen Beihilferegungen eine Einzelfallnotifikation und Genehmigung durch die Europäische Kommission erforderlich

ist, ist diese vor der Zusicherung einzuholen.

Die schriftliche Ausfertigung der Zusicherung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bezeichnung des Förderungsgegenstandes;
  - b) Höhe der förderbaren Kosten;
  - c) Art und Ausmaß der Förderung;
  - d) Hinweis auf die Förderung gemäß Umweltförderungs-gesetz und die darin festgelegte Fertigstellungsfrist;
  - e) Festlegungen über die Annahme der Zusicherung, über die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung;
  - f) Vereinbarungen über die Art der Abrechnung der Maßnahme;
  - g) Gerichtsstand.
- (2) Die Zusicherung wird erst mit einer Annahmeerklärung durch den Fondsmittelnehmer rechtsverbindlich. Mit der Annahmeerklärung sind die gemäß Abs. 1 zitierten Punkte vom Fondsmittelnehmer vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen.  
Weiters hat sich der Fondsmittelnehmer zu verpflichten:
- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden
  - sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten
  - folgende Ereignisse sind der Abwicklungsstelle des Bundes zu melden:
    - Baubeginn und Fertigstellung der Maßnahmen
    - Gewährung weiterer Förderungen für die gegenständlichen Maßnahmen
    - wesentliche Änderungen der geplanten Maßnahme
    - Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen
  - den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten
  - dem NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz gemäß NÖ Landesverfassung 1979 alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen
  - alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, ab Endabrechnung

- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des Fonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten (Sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden)
- die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen dem Fonds unverzüglich bekannt zu geben und eine Zustimmung hierfür einzuholen

- (3) Die Annahmeerklärung ist dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds ehestens, jedoch spätestens bis Ablauf einer Frist von drei Monaten vorzulegen. Die Frist kann auf begründetes Ansuchen des Fondsmittelnehmers erstreckt werden.

### § 12 Auszahlung

- (1) Eine erste Auszahlungsrate kann nach rechtskräftiger Annahme der Zusicherung und nach Abschluss der baulichen Maßnahmen auf Grundlage eines geprüften Rechnungsnachweises erfolgen, wobei ein Deckungsrücklass von 20 % bis zur Endabrechnung einbehalten wird. Der Anweisungsbetrag ist auf Euro zu runden.
- (2) Der Förderungsnehmer ist über die Höhe der Überweisung zu informieren.
- (3) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- (4) Die zweite Auszahlungsrate der Förderungsmittel erfolgt nach Endabrechnung.

### § 13 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der Kollaudierung, die die Abwicklungsstelle des Bundes zur Abrechnung der Förderung gemäß Umweltförderungsgesetz durchführt.
- (2) Nach Kollaudierung durch die Abwicklungsstelle des Bundes ist das Abrechnungs- und Kollaudierungsergebnis dem Kuratorium zur Kenntnis zu bringen und das ermittelte endgültige Förderungsmaß zur Bewilligung vorzulegen.
- (3) Der Fondsmittelnehmer ist von der Bewilligung der Abrechnung schriftlich in Form einer "Abrechnung und Festsetzung der Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds" in Kenntnis zu setzen. Die schriftliche Ausfertigung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Hinweis auf die Kollaudierungsniederschrift;

- b) Höhe der abgerechneten und anerkannten Baukosten;
  - c) Ausmaß des endgültigen nicht rückzahlbaren Beitrages.
- (4) Die Geschäftsführung behält sich vor, während der Baudurchführung bzw. bei Abrechnung und Kollaudierung bei den aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds geförderten Vorhaben stichprobenweise Überprüfungen durchzuführen.

## ► SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 14 Rückforderung von Förderungsmitteln

- (1) Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn
1. Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
  2. vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden;
  3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist;
  4. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist;
  5. über das Vermögen des Förderungswerbers vor ordnungsgemäßigem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von bis zu 3 Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckendem Vermögens abgelehnt wird und der Förderungszweck nicht mehr erreichbar erscheint;
  6. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;

7. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
8. das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
9. das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde;
10. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden;
11. der Förderungsnehmer, der unter die Gruppenfreistellungsverordnung für Fischerei und Aquakultur fällt, die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht einhält.

- (2) Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen.

- (3) Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hievon unberührt.

- (4) Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

### § 15 Datenschutz

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds und die Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung sind gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000-DSG 2000, BGBl.Nr. 165/1999 idgF und der Datenschutz-Grundverordnung der EU (Verordnung 2016/679 idgF) insbesondere berechtigt:

- die zur Bearbeitung von Förderungsansuchen und zur Vertragsabwicklung – einschließlich Kontrollzwecken und statistischen Zwecken – erforderlichen Daten und Auskünfte über den Förderungswerber einzuholen oder einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten;
- a) personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem UFG 1993 idgF der betreffenden Bauvorhaben anfallen, zu verwenden;
  - b) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an Bundes- und Landesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben (z.B. zur Erfassung in der Transparenzdatenbank) und von diesen

Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsanträge – soweit sie die Förderungsfähigkeit gemäß Umweltförderungsgesetz 1993 idgF bzw. das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl. 1300 idgF, betreffen – einzuholen.

#### **§ 16 Geschlechtsneutrale Bezeichnungen**

Die in diesen Förderungsrichtlinien verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

#### **§ 17 In- und Außerkrafttreten**

- (1) Die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2024 – Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende treten mit 14. Februar 2024 in Kraft.
- (2) Die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2024 – Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende treten 6 Monate nach Ablauf der Geltungsdauer der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sowie der Gruppenfreistellungsverordnung für Fischerei und Aquakultur außer Kraft.
- (3) Für Förderansuchen die vor Inkrafttreten eingereicht und die noch nicht zugesichert wurden, sind die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2024 – Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende anzuwenden.

**Impressum**

Land Niederösterreich  
(NÖ Wasserwirtschaftsfonds)  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1  
Telefon 0043 (0) 2742 9005 DW 14074, Fax DW 16770  
mailto: post.noewwf@noel.gv.at  
<http://www.noel.gv.at/Umwelt/Wasser.html>